

Beitrags- und Gebührenordnung
des Vereins
BREAKING CONNEXION Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur durch den Vorstand des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Monat.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge entsprechend §10, Abs.3 der Satzung.

§ 2 Beiträge

1. Aktive Mitglieder zahlen monatlich acht Euro Mitgliedsbeitrag.
2. Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von fünfundzwanzig Euro für zwölf Monate.

§ 2 Gebühren für Vereinsaktivitäten

1. Aktive Mitglieder, die an einem angeleiteten Kurs teilnehmen zahlen einundzwanzig Euro pro Monat.
2. Aktive Mitglieder, die an zwei Kursen teilnehmen zahlen einundvierzig Euro pro Monat.
3. Nehmen mehrere Geschwister an mindestens einem Kurs Teil, kann ein Geschwisterrabatt von fünf Euro pro Monat geltend gemacht werden.

Über Gebühren für außerordentliche Vereinsaktivitäten entscheidet der Vorstand.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten monatlichen Beiträge und Gebühren für aktive Mitglieder sind jeweils zum ersten des Monats, für den sie gelten, an das Vereinskonto zu überweisen.
2. Fördermitglieder überweisen innerhalb eines Monats, nach Vereinsbeitritt ihren Mitgliedsbeitrag für die nachfolgenden zwölf Monate. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb des Folgemonats für weitere zwölf Monate zu an das Vereinskonto zu überweisen.
3. Die Beitrags- und Gebührenzahlungen können durch Lastschriftinzug erfolgen. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Kosten, die dem Verein durch eine Rückbuchung entstehen, trägt das jeweilige Mitglied.

§4 Mahngebühren

1. Befindet sich ein Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, erfolgt zunächst

eine Zahlungserinnerung. Sollte diese ergebnislos bleiben, werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Erste Mahnung 2 , 0 0 E U R O

Diese ist vorzunehmen, wenn auf die Zahlungserinnerung innerhalb von 4 Wochen keine Zahlung oder Zahlungsvereinbarung erfolgt ist.

1.2 Zweite Mahnung 3 , 0 0 E U R O

Diese ist vorzunehmen, wenn auf die 1. Mahnung innerhalb von 2 Wochen keine Zahlung oder Zahlungsvereinbarung erfolgt ist.

§5 Inkrafttreten

1. Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am: 01.01.2025 gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am: 08.11.2024 in Kraft.